

Entschuldigungsverfahren in der Oberstufe

Krankheitsfall

→ bevorzugt das Online-Formular auf der Homepage nutzen (www.jkg-bruchsal.de → Krankmeldung), alternativ E-Mail / Fax / Anruf im Sekretariat unter **sekretariat@jkg-bruchsal.de bzw. 07251 / 7956-0**; ggf. Hinweis auf jegliche Besonderheiten

→ **Abgabe/Einsendung** einer schriftl. Entschuldigung z. Hd. v. **Fr. Gaag** binnen 3 Unterrichtstagen ab 1. Fehltag auch bei länger andauernden Fehlzeiten (also z.B. Mo=1. Fehltag → spätestens Mi Entschuldigung mit Eingangsstempel v. Fr. Gaag; Do=1. Fehltag → spätestens Mo Entschuldigung mit Eingangsstempel v. Fr. Gaag); diese Entschuldigung ist maßgeblich für die Einhaltung der Frist!

→ **Vorlage** einer schriftlichen Entschuldigung bei **allen** betroffenen Fachlehrer/-innen **bei Wiedererscheinen im Unterricht** (also in vierstündigen Kursen spätestens nach drei Unterrichtstagen, in zweistündigen Kursen nach einer Woche); **die FL zeichnen die Vorlage der Entschuldigung auf dem Schulbesuchsbogen ab.**

(Zusätzliches Abzeichnen auf der vorgelegten Entschuldigung ist nicht notwendig.)

Achtung: Abwesenheit bei einer Klausur/GFS:

→ E-Mail oder Anruf im Sekretariat am Tage der Kursarbeit unter Tel. 07251 / 7956-0 mit Hinweis auf die Klausur/GFS.

→ Es gilt besondere Sorgfaltspflicht unter Einhaltung der Entschuldigungsfristen bezüglich der schriftlichen Entschuldigung (s.o.). Die Tutorin/der Tutor sollte unabhängig des Fehlens bei ihr/ihm informiert werden (kann beim Online-Formular entsprechend eingestellt werden und funktioniert dann automatisch).

Maßgeblich für die Fristeinholung ist die Abgabe der Entschuldigung im Sekretariat (Anruf und E-Mail sind nur Informationen, keine Entschuldigungen).

Beim Versäumen einer Kursarbeit wegen Krankheit ist anstelle der schriftlichen Entschuldigung bzw. zusätzlich zu selbiger eine ärztliche Bescheinigung für das Fehlen aus gesundheitlichen Gründen vorzulegen. Diese Regelung soll leichtfertiges/bequemes Versäumen einer Klausur einschränken. Sie ist kein Misstrauen und keine Strafe für betroffene Schüler, sondern greift einem ggf. notwendigen Konferenzbeschluss der Attestvorlage, welches eine harte Sanktion darstellt und für jegliches Fehlen gilt, in milder Form vor. Die Kurslehrerinnen und Kurslehrer teilen das Fehlen bei Kursarbeiten umgehend den Tutorinnen und Tutoren mit. Weitere Option (Konferenzbeschluss vom 09.07.2013): „Beim (mehrmaligen) Versäumen von Klausuren wird zur Leistungsfeststellung eine mündliche Prüfung angesetzt.“

Unentschuldigtes Fehlen bei einer Kursarbeit kann nach §8 (5) der VO über die Notenbildung zur Note ungenügend führen, entsprechend null Punkten nach der NgVO.

Sonderfall: Fehlzeiten im Fach Sport

Krankheit → s.o.; individuelle Regelungen der betr. Kurslehrer/-in beachten

Verletzung → persönliche Rücksprache der Schülerin/des Schülers mit dem/der Sportlehrer/-in; diese/-r entscheidet über eine Anwesenheitspflicht der Schülerin/des Schülers.

längere Abwesenheit wegen Verletzung (etwa 8 Wochen) → Sportlehrer/-in informiert die OSTuBe und legt ihr das Attest vor. Der/die Schüler/-in muss sich über die mögliche Notwendigkeit eines Ersatzkurses beraten lassen.

Antrag auf zeitweilige Beurlaubung

→ mit entsprechendem Formular durch den/die Tutor/-in über höchstens zwei Tage (nicht vor/nach Ferien) möglich; eine Beurlaubung an Klausurterminen ist nicht möglich!

→ wird mindestens drei Unterrichtstage vor der geplanten Abwesenheit (auch aufgrund von schulischen Veranstaltungen wie Exkursionen usw.) vollständig ausgefüllt bei dem Tutor/der Tutorin eingereicht; erst mit dem letzten Abzeichnen durch den Tutor/die Tutorin wird die Beurlaubung genehmigt.

→ Antragsformular erhältlich im Sekretariat und auf der Schul-Homepage
Das Formular kann/sollte auch bei längeren Freistellungen (durch die Schulleitung) verwendet werden.
Es ist nicht zwingend zu verwenden, prinzipiell kann der Antrag auf Beurlaubung formlos gestellt werden.

Achtung: Konferenzbeschluss (09.07.2013)

Mit dem Ordnungsamt der Stadt Bruchsal wurden Absprachen getroffen, dass Schülerinnen und Schüler mit (vielen) unentschuldigten Fehlzeiten dort als „Schulschwänzer“ gemeldet werden können. Das Ordnungsamt kann dann eine Ordnungswidrigkeit feststellen und eine gebührenpflichtige Verwarnung aussprechen.